

Name der Gesellschaft:
Hallesche Zuckersiederei=Compagnie.

会社名：
ハレ製糖会社

認可年月日：
1848.09.21.

業種：
製造（製糖）

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Merseburg, 45. Stück (11. November 1848)
, Jg.1848, SS.251-262.

ファイル名：
18480921HZSC_ALL.pdf

A m t s - B l a t t

der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. November 1848.

- Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- Nr. 3050. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregulativs vom 18. December 1824.
- Nr. 3051. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Affecuranzgesellschaft zu Stettin.
- Nr. 3052. Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 2. October 1848.

Nr. 565.

Nachstehendes Statut der unter dem Namen „Halle'sche Zuckersiederet-Compagnie“ in Halle gebildeten Actien-Gesellschaft vom 21. Juni d. Js. und der dasselbe bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 21. September d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 566:

Statut für die Halle'sche Zuckersiederet-Compagnie.

E i n l e i t u n g.

Unterm 26. März 1835 ist hier in Halle unter dem Namen „Halle'sche Zuckersiederet-Compagnie“ eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten.

Dieselbe hat durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1837 die Rechte einer moralischen Person, jedoch nur zur Erwerbung des Besizes und Eigenthums von Grundstücken verkehren erhalten.

Nach Erscheinen des Gesetzes über Actiengesellschaften vom 9. November 1843 erschien es nöthig, den Gesellschaftsvertrag diesem gemäß abzuändern und zur Erlangung der unbeschränkten Rechte einer juristischen Person die Landesherrliche Bestätigung für denselben nachzusuchen.

Die Compagnie errichtete demnach in der General-Versammlung vom 21. Juni 1848 durch notariellen Act das nachstehende, von sämmtlichen Mitgliedern genehmigte und für bindend erkannte, neue

S t a t u t.

I. Von dem Zweck der Gesellschaft.

1) Der Zweck der Gesellschaft bleibt, wie bisher, der Betrieb einer Zucker-Raffinerie und Pankelröben-Zuckerfabrik mit Einschluß der, in diesen Betrieb eingreifenden oder damit zusammenhängenden Geschäftszweige.

Die Firma und der Wohnsitz der Gesellschaft bleiben die Anfangs genannten.

Die Gesellschaft hat alle kaufmännischen Rechte und Pflichten und sollte sich in Halle eine kaufmännische Corporation bilden, so wird sie derselben beitreten.

II. Vom Fond der Gesellschaft, den Actien und den Actionairs.

2) Das Capital der Gesellschaft besteht jetzt in Rthlr. 111,000 und ist durch 222 Actien zu 500 Thlr. gebildet, deren Betrag vollständig eingezahlt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, dies Capital durch Ausgabe von noch 78 gleicher Actien bis zur Höhe von 150,000 Thlr. zu erweitern. — Die Erwerber dieser Actien haben für dieselben denjenigen Betrag zu zahlen, welchen der Vorstand, nach Maßgabe der dann bestehenden Verhältnisse, als Preis der Actien bestimmen wird, doch darf derselbe niemals unter demjenigen Werth seyn, womit die Actien zu Buche stehen. Was über diesen Werth gezahlt wird, geht der Gesellschaft zu Gute.

Nach geschäheener Zahlung treten die Erwerber in alle Rechte und Pflichten der älteren Actionairs vollkommen ein.

3) Eine weitere Vermehrung des Actien-Capitals kann nur in einer General-Versammlung durch drei Viertel der anwesenden Actienstimmen beschlossen werden, wobei die näheren Formen und Bedingungen der Actien-Ausgabe im Sinne dieses Statuts und des Gesetzes gleichfalls berathen und festgestellt werden müssen. Die Landesherrliche Genehmigung ist sodann dazu einzuholen und der Beschluß gehörig öffentlich bekannt zu machen.

4) Die vollständig bezahlten Actien machen den Eigenthümer im Verhältnis des betreffenden Antheils zum ganzen Actien-Capital, zum Mitbesitzer des Gesamt-Vermögens der Gesellschaft und geben ihm alle statutengemäße Rechte.

5) Die Actionairs sind nicht schuldig, zu Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Actien, oder bei späterer Erwerbung deren nach §. 2. bestimmten Einkaufswert. Dieselben können aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

6) Die Actionairs treten für ihre Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nie in das Verhältnis eines Schuldners, sondern bleiben, soweit der Betrag der Actien noch nicht berichtigt ist, Schuldner der Gesellschaft.

7) Die Gesellschaft darf das statutengemäße Grundkapital, wie es jetzt vorhanden ist, oder durch spätere Ausgabe von Actien gebildet werden möchte, durch Rückzahlung an die Actionairs nicht verkleinern. Dagegen wird den Actionairs der, durch den Geschäftsbetrieb sich ergebende Ueberschuß, wie ihn die Jahresabschlüsse herausstellen, nach Maßgabe des §. 49. und der Gesellschaftsbeschlüsse, als Dividende herausbezahlt oder gut geschrieben, und es können auch früher gut geschriebene Dividenden, auf statutenmäßigen Beschluß der Actionairs später jederzeit ausbezahlt werden.

8) Die Actien lauten auf einen bestimmten Eigenthümer und sind nach der laufenden Nummer mit Angabe des Besitzers in ein Actienbuch eingetragen, in wel-

Dem auch die Eigenthums-Änderungen vermerkt werden. Der zeitige Vorstand unterzeichnet die Actien, von denen das Schema beigefügt ist.

9) Die Gesellschaft verhandelt stets nur mit den, im Actien-Documente und ihren Büchern verzeichneten Actienbesitzern. Gehen Actien in andere Hände über, so muß der Direction hiervon auf glaubhafte Weise Anzeige gemacht und das, mit dem Giro versehene Document eingereicht werden. Dieselbe bewirkt sodann die Umschreibung im Actienbuche und bemerkt auf dem Documente, daß dies geschehen sey. Nur erst nachdem dies erfolgt ist, erkennt die Gesellschaft den neuen Besitzer als solchen an, und derselbe hat alle, an die Actien geknüpften Verpflichtungen des Vorgängers gegen die Compagnie zu übernehmen, genehmigt auch durch die Erwerbung der Actien sowohl das Statut, als die, bis dahin von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

10) Jeder Actionair ist zur strengsten Geheimhaltung alles dessen verpflichtet, was ihm über die Angelegenheiten des Geschäfts und der Compagnie bekannt wird. Wer auf eine Art, welche der Gesellschaft nachtheilig wird, oder werden kann, hiergegen handelt, haftet derselben vollständig für jeden dadurch entstehenden, erweislichen Schaden, und die General-Versammlung ist befugt, ihn von jedem Antheil an der Verwaltung und selbst von den Versammlungen auszuschließen.

11) Die Actionairs als solche, nehmen an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und am Geschäftsbetrieb nicht unmittelbar, sondern nur durch die, in den nachfolgenden Paragraphen der General-Versammlung beigelegten Befugniß Theil.

III. Von der General-Versammlung.

12) Alle gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche vermöge dieses Statuts der Bestimmung und Entscheidung der Actionairs vorbehalten sind, werden in den General-Versammlungen verhandelt.

Zu einer solchen werden sämmtliche Actionairs, sofern nicht bringende Gegenstände eine kürzere Frist nöthig machen, 14 Tage vor dem anzusetzenden Termine durch eine zweimalige Bekanntmachung im Halle'schen Courier und Wochenblatt, eingeladen. Beim Eingehen eines dieser Blätter, oder wenn sonst eine Aenderung dringend zweckmäßig werden sollte, wird durch die General-Versammlung ein Anderes bestimmt, dies durch das Verbleibende bekannt gemacht und der Königl. Regierung Nachricht davon gegeben. Auch alle sonstigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in dieselben Blätter eingerückt.

13) Sobald

a) über Abänderung des Statuts,

b) über die Aufhebung der Gesellschaft,

berathen werden soll, muß dies ausdrücklich in die Bekanntmachung mit aufgenommen werden.

14) Alljährlich muß mindestens Eine General-Versammlung stattfinden und diese soll baldig, nachdem die Inventur, der Buchabschluß und die Rechnungs-Revision vollendet ist, zur Vorlegung derselben, angesetzt werden.

Einberufung außergewöhnlicher General-Versammlungen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen vornehmen, muß es aber auch thun, wenn mindestens 5 Actio-

nairs, welche zusammen mit 10,000 Thlr. oder mehr bethelligt sind, unter Angabe des, zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, dies beantragen.

15) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, welches in den General-Versammlungen den Vortrag zu halten, den Vorsitz zu führen und die Berathungen zu leiten hat.

16) In den General-Versammlungen geben:

je 1 und 2 Actien = Eine Stimme,

= 3 = 4 = = Zwei Stimmen,

und so bis 20 = = Zehn Stimmen,

über welche Stimmenzahl hinaus einem Actionair für sich selbst eine zustehen soll, dagegen unterliegt die Zahl der, in Vollmacht für Abwesende abzugebenden Stimmen keiner Beschränkung.

17) Auswärtige Actionairs müssen einen der hiesigen Actionairs durch dem Vorstand einzureichende Vollmacht legitimiren, sie in all' und jeden, auf die Gesellschaft und ihr Actien-Eigenthum Bezug habenden Angelegenheiten vollkommen zu vertreten, also auch in den General-Versammlungen für sie zu stimmen, sofern sie nicht selbst zugegen seyn wollen. Falls Auswärtige einen solchen Bevollmächtigten zu ernennen unterlassen, haben sie die Folgen selbst zu vertreten, und es kann daraus auf keine Weise ein Hinderniß für Maasnahme der Gesellschaft entstehen.

Behinderte Einheimische, weibliche und unmündige Actionairs, können sich durch andere, mit schriftlichen Vollmachten zu versehende Actionairs vertreten lassen.

Handlungen werden durch ihren Disponenten, moralische Personen durch ihren Repräsentanten vertreten.

18) Bei allen Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der persönlich Anwesenden oder durch statutengemäß zulässige Vollmacht repräsentirten Actienstimmen. Ausnahmen treten nur ein in den, in §. 3. 10. 26. 29. 54. dieses Statuts bezeichneten Fällen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

19) Gegenstände für die General-Versammlung sind:

- a) die Wahl resp. Bestätigung der Direction und des Verwaltungsrathes nach §. 23. 27.;
- b) etwaige Remotion derselben nach §. 26. 29.;
- c) der von der Direction zu erstattende Bericht über den Betrieb und Vermögensstand der Gesellschaft;
- d) Leistung der Decharge über die Buch- und Geschäftsführung des Vorstandes oder Bestimmung, ob eine Superrevision der Bücher stattfinden soll und Entscheidung über die sich etwa findenden Monita; Alles nach Maasgabe des §. 46.;
- e) Beschluß über Vertheilung der Dividende nach Maasgabe des §. 49.;
- f) Entscheidung über, im Vorstand nach §. 31. nicht erledigte Fragen;
- g) Ertheilung der Ermächtigung zum Verkauf von Grundstücken und zum Ankauf von solchen, deren Werth 1000 Thlr. übersteigt;
- h) Berathung und Beschluß über Vermehrung des Actien-Capitals und Abänderungen im Statut nach §. 3. und 54.;

i) Berathung und Beschluß über Auflösung der Gesellschaft nach §. 51. 52.

Alle statutengemäße Beschlüsse der General-Versammlung sind gültig, so lange eine folgende Versammlung sie nicht ändert.

20) Ueber die Verträge und Beschlüsse in der General-Versammlung wird durch einen der anwesenden Vorstands-Mitglieder oder Actionairs ein Protokoll niedergeschrieben, welches zum Zeichen der Genehmigung möglichst von allen, jedenfalls aber von der Mehrzahl der Anwesenden unterzeichnet wird.

Was so protocollarisch und statutengemäß beschlossen ist, ist für sämtliche Actionairs sowohl für die Unterschriebenen, als die Weggegangenen und abwesend Gewesenen, vollkommen bindend.

Zu denjenigen General-Versammlungen, in welchen Wahlen von Vorstands-Mitgliedern vorgenommen werden, muß das Protokoll von einem Notar oder einer Gerichtsperson geführt werden und es kann dies auch in andern General-Versammlungen geschehen, wenn es der Vorstand nöthig erachtet. Zur Kenntnißnahme der Verhandlungen steht jedem Actionair die Einsicht in das Protokoll auf dem Comptoir der Gesellschaft frei.

Eine andere Benachrichtigung hat derselbe aber von Seiten des Vorstandes nicht zu fordern.

IV. Von der Betreibung des Geschäfts und der Bildung und Wirksamkeit des Vorstandes.

21) Die Leitung, Bestimmung und Ausführung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche in diesem Statut nicht der Entscheidung und den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind, ist einem Vorstand übertragen, welcher aus einer Direction von drei Mitgliedern und einem Verwaltungsrath von sechs Mitgliedern besteht.

22) Der Vorstand ist verbunden, das Wohl des Instituts überall nach Pflicht und Gewissen zu fördern und hat seine Functionen theils gemeinsam als Vorstand, theils in seinen beiden Theilen des Verwaltungsraths und der Direction jeden für sich selbstständig, nach Maafgabe dieses Statuts zu erfüllen.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsraths ist hauptsächlich beratend und controlirend, diejenige der Direction ausführend, wie dies in den folgenden Paragraphen näher bestimmt wird.

Bildung der Direction.

23) Die Directoren sind das erste Mal von der General-Versammlung gewählt. Bei allen, in der Folge eintretenden Vacanzen wählt der Vorstand den neuen Director und präsentiert ihn der General-Versammlung zur Genehmigung. Wird diese abgelehnt, so muß sofort eine neue Wahl und Präsentation geschehen. Nach geschehener Genehmigung tritt der Gewählte das Amt an.

24) Die Directoren müssen Actionairs der Gesellschaft, Leute von Geschäftskennntniß, Umsicht, im Rufe strenger Redlichkeit und in Halle wohnhaft seyn.

Bei Annahme der Wahl hat jeder Director mit 10 Actien des Instituts eine Caution zur Sicherheit aller derjenigen Verbindlichkeiten zu bestellen, welche er so-

wohl in jener Qualität als auch außerhalb derselben gegen die Gesellschaft zu erfüllen hat. Besitzt er jedoch zur Zeit seiner Wahl nur eine geringere Zahl Actien, so beschränkt sich die Caution auf diese, sofern der Verwaltungsrath seine Zustimmung dazu giebt.

25) Die Directoren verwalten ihr Amt in der Regel drei Jahre, jedoch so, daß ihre Wirksamkeit nicht mit dem Tage, sondern mit der nach §. 14. zu haltenden, jährlichen General-Versammlung am Ende des dritten Rechnungsjahres aufhört.

Alljährlich scheidet einer der Directoren aus. In den ersten drei Jahren bestimmt das Loos über den Austritt, sodann die Anciennität.

Ist durch Zufälligkeiten in einem Jahre mehr als ein Director ausgeschieden, und hat demnach auch die Wahl von mehr als einem derselben gleichzeitig stattfinden müssen, so entscheidet über den früheren Wiedereintritt das Loos.

Ist es auf Vorschlag des Vorstandes wünschenswerth oder nöthig, einen der Directoren als verwaltenden Dirigenten auf länger als drei Jahre zu wählen, so steht der General-Versammlung zu, dies zu thun.

Der abgehende Director ist wieder wählbar.

26) Außer der vorbemerkten, dreijährigen Zeit und Ordnung kann ein Director nach vorgängiger, dreimonatlicher Kündigung sein Amt niederlegen, wenn seinerseits Verhältnisse eintreten, welche der Vorstand als genügende Ursachen dazu anerkennt.

Es muß ferner ein Director sein Amt sofort niederlegen, wenn er bei einer andern Zuckerfabrik sich auf irgend eine Weise selbst thätig theiligt, wenn Insolvenz seines Vermögens eintreten sollte, wenn er durch Actien-Verkauf aufhört, Actionair zu seyn und wenn eine General-Versammlung mit zwei Drittel der Actienstimmen seine Remotion beschließt.

Findet mit einem Director ein contractliches Verhältniß über eine längere Amtsdauer statt, so sind vorstehende Bestimmungen nur gültig, soweit sie dem Contract nicht entgegen laufen.

Bildung des Verwaltungsrathes.

27) Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern, welche das erste Mal von der General-Versammlung gewählt sind, und bei ferneren Vacanzen vom Vorstand vorgeschlagen und von der General-Versammlung bestätigt werden, ganz wie §. 23. für die Directoren bestimmt.

28) Die Mitglieder müssen in oder bei Halle wohnende Actionairs seyn und die Wahl darf von solchen nur abgelehnt werden, wenn sie bereits im Vorstand fungirt haben oder dauernde Kränklichkeit sie entschuldigt.

29) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist drei Jahr und es scheiden jährlich zwei derselben aus — in den ersten zwei Jahren nach dem Loose, nachher nach der Anciennität. Alle, für die Direction nach §. 25. und 26. gegebenen Bestimmungen kommen bezüglich auch auf die Mitglieder des Verwaltungsrathes in Anwendung.

Von der Wirksamkeit des Vorstandes.

30) In den Versammlungen des Vorstandes sowohl in seiner Gesamtheit, als auch in seinen Theilen, der Direction und dem Verwaltungsrath, können nur

Anwesende stimmen, jeder hat nur Eine Stimme und absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Der nach §. 38. gewählte, vorsitzende Director führt zugleich den Vorsitz im Vorstande.

31) Zur gültigen Beschlußnahme des Vorstandes müssen mindestens fünf Mitglieder und darunter mindestens drei des Verwaltungsrathes anwesend seyn.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Beschluß, für welchen sich die Direction oder doch zwei von deren Mitgliedern erklären: hält in diesem Falle der unterliegende Theil den Gegenstand für wichtig genug, einer General-Versammlung zur Entscheidung gestellt zu werden, so muß dies geschehen, sofern die Zeit es gestattet.

Ist aber Nachtheil aus der Verschiebung der Ausführung zu befürchten, so tritt der Beschluß in Kraft.

32) Der Vorstand tritt zusammen, so oft er es selbst für nöthig erachtet.

Die Einladung wird von der Direction erlassen, kann aber auch von dem Vorsteher des Verwaltungsrathes §. 43. ausgehen.

33) In den Conferenzen referirt die Direction über das, seither im Geschäft Vorgefallene, worauf alle anderen, für die Gesellschaft wichtig scheinende Gegenstände von den Mitgliedern zur Berathung zu bringen sind. Zu den letzteren gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Planes und der Grundbestimmungen, nach welcher, den jedesmaligen Verhältnissen gemäß, die obere Leitung des Geschäftes und der Fabrik einzurichten ist, demgemäß auch die Verträge, welche für diese Leitung erforderlich sind, als namentlich die Contracte mit den oberen Beamten der Gesellschaft, wie den Dirigenten, Factor, Siedemeister u., deren Anstellung und Entlassung;
- b) Bekanntmachungen der, die Gesellschaft bindenden Unterschriften (§. 40.) in den beiden Galle'schen Localblättern (§. 12.) und wo es sonst erforderlich seyn möchte;
- c) außergewöhnliche Unternehmungen und Aenderungen in der Betriebsweise, welche das Vermögen der Gesellschaft wesentlich berühren können;
- d) alle Neubauten, welche über 300 Thlr. kosten;
- e) Ankauf von Grundstücken, soweit die Entscheidung darüber nicht nach §. 19. der General-Versammlung zusteht;
- f) die in der General-Versammlung zu haltenden Vorträge und Anträge, wie die Vorschläge neuer Mitglieder für Direction und Verwaltungsrath;
- g) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit der Directoren nach §. 38.

34) Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird von einem von dessen Mitgliedern ein Protocoll geführt und möglichst von allen Anwesenden unterzeichnet. Im Falle früherer Entfernung Einzelner, muß es doch mindestens fünf Unterschriften haben.

35) Der Vorstand zeichnet:

„der Vorstand der Galle'schen Zuckerfaberei-Compagnie“
und seine Ausfertigungen müssen mindestens von fünf Mitgliedern unterschrieben seyn. Zur Legitimation nach, außer hin sowohl für den Gesamtvorstand, als auch für

die Direction und den Verwaltungsrath im Besondern (§. 40. 43. 44.) genügt ein Attest, welches ein Notar auf Grund des, in Betreff der Wahl in der General-Versammlung (§. 20.) aufgenommenen Protocolles, ertheilt.

Die Wirksamkeit der Directoren.

36) Die Directoren haben nach Maassgabe der, vom Vorstande festgestellten, allgemeinen Einrichtung des Geschäfts die unmittelbare Leitung desselben in allen seinen Theilen und Angelegenheiten zu besorgen und sind befugt in allem, was den regelmässigen Betrieb der Fabrik und des Geschäfts angeht, selbstständig zu handeln, soweit nicht §. 33. die Berathung des Vorstandes nöthig macht.

37) Besonders haben die Directoren demnach selbstständig zu beschließen, zu vollführen oder vollführen zu lassen.

Der Einkauf aller zum regelmässigen Betrieb des Geschäfts nöthigen Materialien und Utensilien, den Verkauf der Fabrikate, die Anordnung der Arbeiten, die Anstellung und Entlassung des gesammten untergeordneten Arbeiter-Personals, die Leitung der Correspondenz, Wechselgeschäfts, Buch- und Kasse-Führung, nicht minder die Führung der, aus dem Geschäft entstehenden Prozesse.

Ueberhaupt und namentlich erstreckt sich die Befugniß der Direction zur Vertretung der Gesellschaft, bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist und sie sind nicht minder berechtigt und verpflichtet, Eide im Namen der Gesellschaft abzuleisten.

38) Die Directoren wählen einen unter sich zum Vorsitzenden oder verwaltenden Director und vertheilen die ihnen obliegenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter einander. Können dieselben sich in ihren Beschlüssen nicht einigen, so entscheidet die Majorität. Der Unterliegende kann dann verlangen, daß der Gegenstand einer sofortigen Vorstandes-Conferenz zur Entscheidung vorgelegt werde; doch kann die Ausführung des Beschlusses nur verschoben werden, wenn die Majorität der Direction es für unbedenklich hält.

39) Den Erfolg der, in den Grenzen des Statuts gefassten und ausgeführten Beschlüssen, haben die Directoren auf keine Weise zu vertreten. Für Uebertretung ihrer Befugnisse und grobe Versehen sind die Directoren der Gesellschaft verantwortlich.

Einem Dritten sind die Directoren aus den, von ihnen, Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person nur dann verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen in §. 7. 8. 47. 48. 50. 52. 53. wissentlich entgegenhandeln, oder durch eigene Schuld entgegenhandeln lassen.

40) Die Firma, worunter die Direction sämtliche Geschäfte der Gesellschaft führt, ist:

„die Direction der Halle'schen Zuckerrieberet-Compagnie.“

Für die gewöhnlichen, geschäftlichen Vorkommnisse genügt hierunter, die Unterschrift eines Directors. Um aber die Gesellschaft aus Namens ihrer ausgestellten, trocknen, gezogenen, gerirten oder acceptirten Wechselfen oder Anweisungen, aus Schuldschreibungen, Contracten oder Verträgen in jeder Form und aus gerichtlichen oder notariellen Verhandlungen aller Art zu verpflichten, bedarf es der Vollziehung von mindestens zwei Directoren.

Ausnahmsweise soll der jetzige, verwaltende Director **G. A. Jacob**, so lange er diesen Posten bekleidet, befugt seyn, wie bisher allein zu unterzeichnen und dies in allen Beziehungen volle bindende Kraft für die Gesellschaft haben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter sind nach §. 43. jederzeit berechtigt, in Behinderung der Directoren eine Unterschrift für dieselben mit voller Kraft zu leisten.

41) Die Remuneration der Directoren wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch den Verwaltungsrath bestimmt.

Von der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes.

42) Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes erstreckt sich hauptsächlich auf dessen Functionen als Theil des vereinigten Vorstandes; außerdem ist aber derselbe verpflichtet:

- a) auch alles, was auf den Betrieb der Fabrik Bezug hat und zu deren Wohle dienlich seyn kann, wie namentlich auf die Amtsführung der Directoren und der oberen Angestellten fortwährende Aufmerksamkeit zu richten und wo es nöthig erscheint, das Interesse der Gesellschaft statutengemäß zu wahren;
- b) die Direction in vorkommenden Fällen durch seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (§. 43.) oder einzelne seiner Mitglieder zu unterstützen und zu vertreten;
- c) die Buch und Kasse-Führung zu revidiren;
- d) die Inventur und die Buchabschlüsse zu beachten und zu prüfen und nach Rechtsfinden die Direction seinerseits zu dechargiren.

43) Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter desselben, welcher die separaten Versammlungen des Verwaltungsrathes sowohl, als auch, wenn es ihm nöthig erscheint, Versammlungen des Vorstandes (§. 32.) beruft und jederzeit befugt und verpflichtet ist, die Stelle eines abwesenden Directors zu vertreten.

Das Amt Beider dauert ein Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

44) Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

45) Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.

V. Von der Buch- und Rechnungsführung, dem jährlichen Abschluß und der Dividende.

46) Die Direction ist schuldig, für die richtige Führung der, für das Geschäft und die Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu sorgen. Alljährlich werden dieselben abgeschlossen und eine Inventur des ganzen Vermögensstandes aufgenommen. Es soll dies, wenn irgend möglich, im dritten Quartale geschehen, dem Vorstande aber auch freistehen, aus bewegenden Gründen eine andere Zeit dazu festzusetzen.

Der Verwaltungsrath hat diese Inventur und Abschluß in geeigneter Weise zu prüfen und zu controlliren.

Nachdem dasselbe Alles richtig befunden, ertheilt er der Direction seinerseits Decharge über die ganze Buch- und Rechnungsführung.

Das Resultat dieses Abschusses wird hierauf der General-Versammlung mitgetheilt und dieselbe hat sich zu erklären, ob sie die geschehene Prüfung genügend erkennt und demnach auch ihrerseits die Direction sofort für die lehtjährige Buch- und Geschäftsführung vollständig dechargiren will, oder ob eine Superrevision eintreten soll.

In diesem Falle hat sie zwei Actionaire zu ernennen, welche solche im Comtoir der Fabrik zu bewirken haben.

Finden dieselben dabei Alles in Ordnung, so sind sie befugt und verpflichtet, die Decharge im Namen der General-Versammlung nachträglich sogleich zu leisten, und es ist solche dann eben so gültig, als ob die Versammlung sie selbst geleistet hätte. Finden sich aber nicht sofort zu erledigende Monita, so haben sie dieselben einer deshalb zu berufenden General-Versammlung zu weiterem Beschluß mitzutheilen.

47) Die richtig befundene Bilanz des Gesellschafts-Vermögens ist in ein besonderes Buch einzutragen und binnen 3 Monaten nach dem erfolgten Abschluß der Königl. Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

48) Bei Anfertigung der Inventur und des Buchabschlusses ist, wie folgt, zu verfahren:

- a) sämtliche Materialbestände sind nach dem, zur Zeit bestehenden Kostenpreise, die rohen und in Arbeit befindlichen Zuckern nach dem Tagespreise oder im Verhältniß zu demselben und nach der sicher anzunehmenden Verwerthung, die fertigen Zuckern endlich so abzuschätzen, daß der Verkauf zu etwa 2% höherem Preise unbezweifelt erscheint;
- b) der Betrag sämtlicher, für den Betrieb des Rechnungsjahres ausschließlich gemachten Verwendungen, ist abzusetzen;
- c) der Betrag sämtlicher Reparaturbauten, aller Aenderungen an der Maschinerie u. s. w., welche keinen wirklich größeren Werth geben, und alle Anschaffungen von, nicht längere Dauer habenden Utensilien ist wegzuschreiben;
- d) von dem Ankaufs- und resp. letzten Inventurwerthe der übrigen Utensilien, wie von dem Immobililar-Vermögen ist für Werthminderung nach Maassgabe der verschiedenartigen Abnutzung und der bestehenden Verhältnisse vom Vorstande so viel abzuschreiben, als er nach pflichtmäßigem Ermessen für nöthig hält, um den ganzen Vermögensbestand der Gesellschaft auf einer so gesicherten Taxation zu halten oder zu bringen, daß bei einem, der einst etwa nöthig werdenden Verkaufe desselben ein Verlust daran mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten kann.

49) Findet sich dann bei dem, nach diesen Grundsätzen gemachten Buchabschlusse, ein Ueberschuß, so ist dies die, den Actionaire zukommende Dividende. Beträgt dieselbe unter oder bis 4% vom Buchwerth des Actien-Capitals, so soll sie bis soweit baar an die Actionaire ausgezahlt werden, was aber über 4% ist, wird den Actien auf dem Buche (§. 7.) gutgeschrieben. Diese Zuschreibungen werden nur von 50 Thlr. zu 50 Thlr. zins tragend. Zwischensummen bleiben bis zur Erfüllung zinslos.

Steigt der Werth der Actien in dieser Weise bis auf das Doppelte (bis 1000 Thlr.), so soll die General-Versammlung jeden Jahresbeschluß darüber fassen, ob diese Ueberschüsse ferner im Geschäft verbleiben oder verwendet werden oder ob und

wie weit ein Mehreres davon baar unter die Actionaire vertheilt werden soll. Bei besonders günstigen Jahren ist es der General-Versammlung unbenommen, auch schon in der Zwischenzeit eine etwas höhere Vertheilung als 4% von der Dividende zu beschließen.

Ueber die Art, wie Inventur und Abschluß bewirkt sind, wird der General-Versammlung (§. 19.) genauer Vortrag gehalten.

50) Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahr lang aufzubewahren, sofern nicht der §. 53. erwähnte Fall der Liebergabe an die Gerichte früher eintritt.

VI. Von der Auflösung der Gesellschaft.

51) Sollte der Vorstand nach reiflicher Prüfung der Umstände eine nutzenbringende Fortsetzung des Unternehmens weiter nicht für möglich halten und die Auflösung der Gesellschaft für dienlich erachten, so hat derselbe eine General-Versammlung zusammen zu berufen, wobei in der Einladung dieser Zweck angedeutet wird, er hat derselben die Sachlage auseinander zu setzen und auf Entscheidung darüber, ob die Auflösung geschehen soll, anzutragen.

Die Majorität der anwesenden Actienstimmen hat sodann darüber zu entscheiden.

52) Außerdem ist der Vorstand jedenfalls gehalten, sofort auf benannte Weise auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen, wenn sich bei einem jährlichen Rechnungs-Abschlusse ergeben sollte, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat; der Vorstand hat davon außerdem ohne Verzug der Königl. Regierung zu Merseburg Anzeige zu machen und derselben anheim zu geben, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und zu bestimmen, in wie weit und in welcher Art eine öffentliche Bekanntmachung des eingetretenen Umstandes nöthig seyn möchte.

53) Ist die Auflösung der Gesellschaft auf die eine oder andere Weise beschloffen, so ist zuvörderst die landesherrliche Genehmigung einzuholen und ist sodann der Beschluß der Auflösung zu drei verschiedenen Malen in den zwei Halle'schen Blättern (§. 12.) bekannt zu machen und die Gläubiger dabei aufzufordern, sich bei der Direction zu melden, den bekannten Gläubigern wird die Anzeige noch besonders gemacht.

Die Abwicklung des Geschäftes, die Befriedigung der Gläubiger und die Verfilberung des Gesellschafts-Vermögens geschieht durch die Direction, welche über den, dabei zu beobachtenden Gang den Beschluß des Gesamt-Vorstandes einzuholen und zu befolgen hat.

Nach Beendigung der Realisirung, jedoch nicht früher als 6 Monat vom Tage der vorerwähnten, dritten Bekanntmachung wird das verbliebene Gesellschafts-Vermögen nach Verhältnis der Actien unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt. Gläubiger, welche sich binnen dieser Zeit nicht gemeldet haben sollten, sind ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Die Bücher der Gesellschaft werden sodann dem Civil- oder event. Handelsgerichte zu Halle zur weitem zehnjährigen Aufbewahrung übergeben.

VII. Von Aenderung des Statuts.

54) Wenn sich spätere Ergänzungen oder Abänderungen dieses Statuts nöthig zeigen sollten, so können solche nur in einer General-Versammlung beschloffen werden, zu welcher nach §. 12, 13, mindestens 14 Tage vorher sämtliche Mitglieder

der Gesellschaft einzuladen sind, und wobei schon in der Einladung bemerkt ist, daß und bei welchen Paragraphen eine Aenderung beabsichtigt wird. Dieselbe darf aber nie weder den gesetzlichen Bestimmungen entgegen seyn, noch insbesondere §. 5. und 6. dieses Statutes berühren.

Ueber die Aenderung entscheidet dann eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Actienstimmen und es wird nach der Annahme um die Landesherliche Genehmigung nachgesucht.

Nach deren Ertheilung tritt die Aenderung in Kraft.

No.

A c t i e

Fol.

der Halle'schen Zuckersiederei-Compagnie

über
eingezahlte Fünfhundert Thlr. Preuß. Cour.

Inhaber dieser Actie . . N . . N . . hat vermöge derselben den verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds und dem Ergebnis der Halle'schen Zuckersiederei-Compagnie nach Maafgabe ihrer Statuten. Diesem zufolge ist die Abtretung der Actien an einen Dritten erst nach der, von Seiten der Direction erfolgten Uebertragung auf den neuen Inhaber für die Compagnie verbindlich. Der jedesmalige Eigenthümer der Actie genehmigt durch deren Annahme die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft.

Halle, den

Der Vorstand der Halle'schen Zuckersiederei-Compagnie.

Der nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der unter dem Namen: „Halle'sche Zuckersiederei-Compagnie“ in Halle gebildeten Gesellschaft die Rechte einer Actien-Gesellschaft verleihen und das mit den übrigen Anlagen beigefügte, unterm 21. Juni d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hiermit bestätigen. Das Statut ist mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt zu machen.

Sand-souci, den 21. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Milde. Maercker.

An die Staats-Minister Milde und Maercker.“

dessen Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 1. October 1848.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez.) Desterreich.

Ausfertigung. IV. 15,994.

Merseburg, den 22. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von der Liste der Nummern, welche die am 16. dieses Monats gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienſcheine enthalten, ist heute jedem Landrathsamte unſers Bezirks, den Gräflich Stolbergſchen Polizeiräthen, ſowie den Magiſtraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Döben, Mühlberg und hieſelbſt ein Exemplar zugefertigt worden; wo auf Verlangen die Einſicht von Jedermann, der ein Intereſſe dabei haben möchte, erfolgen kann.

Nr. 567.
Die am 16. October 1848 ſtattgehabte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienſcheine betr.

Merſeburg, den 26. October 1848.

Königlich Preußiſche Regierung.

Personal-Chronik.

Nachdem der Herr Oberforſtmeiſter Freiherr von Schleinitz ſeit dem 1. v. Mts. in den Ruheſtand getreten, iſt die Verwaltung der von demſelben bei hieſiger Königlich Regierung bekleideten Stelle bis auf Weiteres dem Herrn Regierungs- und Forſtrathe von Wedell übertragen worden.

Nr. 568.

Die Cantor- und Knabenlehrerſtelle in Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, Königlich Patronats, iſt durch den Tod ihres biſherigen Inhabers erledigt.

Nr. 569.

Die Schulſtelle in Gollau, Ephorie Eilenburg, iſt durch die Weiterbeförderung ihres biſherigen Inhabers erledigt. Die Stelle iſt Privat-Patronats, wird aber für dieſesmal auf Grund eines Reverſes von der Königlich Regierung wieder beſetzt.

Nr. 570.

Zu der erledigten evangeliſchen Diaconatsſtelle zu Eisleben a. d. S., Diöceſ Gönern, iſt der biſherige Rector Robert Theodor Müller baſelbſt berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Nr. 571.

Seine Majestät der König haben dem Superintendenten emerit., Pfarrer Zeigermann in Querfurt zu ſeinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden III. Klasse allergnädigſt zu verleihen geruht.

Nr. 572.

Der Oberlehrer, Conrector Dr. Arndt am Gymnaſio zu Torgau iſt der Titel „Profeſſor“, ſo wie den Lehrern Dr. Handrick und Dr. Francke an der genannten Lehranſtalt, der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Nr. 573.

Der Juſtiz-Commiſſar und Notar Benedendorf in Schlochau iſt den 4. September cr. als Juſtiz-Commiſſar an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda mit Beilegung der Juſtiz-Commiſſariats-Praxis bei ſämmtlichen Unterge-richteten des Liebenwerdaer Kreiſes, mit Einſchluß der Gerichts-Commiſſionen zu Mühlberg und Elſterwerda, ſo wie der Patrimonial-Gerichte und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts Naumburg verſetzt;

Nr. 574.

der Oberlandesgerichts-Reſerendar Karl Friedrich Eduard Günther zu Arnſberg iſt den 4. October cr. zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt und an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt;

Die Juſtiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die hieſigen Oberlandesgerichts-Reſerendarien Chriſtian Bernhard Hänel und